

Haftungsrechtliche Probleme der Pflege aus anwaltlicher Sicht

von

Rechtsanwalt Dr. Max Middendorf

- Fachanwalt für Medizinrecht -

kwm – kanzlei für wirtschaft und medizin
Münster Berlin Hamburg
www.kwm-rechtsanwaelte.de

Übersicht

„ Grundzüge der Arzthaftung/Krankenhaustaftung

Einzelfragen der Arzthaftung

- Haftung und Delegation von Aufgaben
- Haftungsrisiko – Sturz des Patienten
- Haftungsrisiko – Lagerungsschaden

Patientenverfügung

Haftung für Wertsachen

Grundzüge der Arzthaftung

Behandlungs- oder Aufklärungsfehler

Eintritt eines Schadens

Ursachenzusammenhang

Grundzüge der Arzthaftung

Zwei Säulen der Arzthaftung

Behandlungsfehler → objektiver Maßstab:
Stand der Wissenschaft

Aufklärungsfehler → spezifische Risiken

Einzelfragen der Arzthaftung Delegation von Aufgaben

Verantwortung bei Delegation: Grundsatz
der vertikalen Arbeitsteilung

Wer muss was kontrollieren?

Wer darf sich auf wen in welchem Umfang
verlassen?

Einzelfragen der Arzthaftung Delegation von Aufgaben

Delegation Arzt – Pflegepersonal

Grundsatz: Bei Behandlungsaufgaben nur
bei ausreichender Anweisung, Anleitung
und Kontrolle zulässig

Gefahr: Organisationsfehler

Einzelfallbetrachtung

Einzelfragen der Arzthaftung Delegation von Aufgaben

Beispiele aus der Rechtsprechung

Zulässig:

- Subkutane/intravenöse Routine-Injektionen, Legen von Infusionen durch erfahrene Pflegekräfte

Unzulässig:

- Intravenöse Injektion von Röntgenkontrastmitteln, Anlegen von Bluttransfusionen, Wechsel von Blutkonserven, Einstellung des Wehentropfes

Einzelfragen der Arzthaftung Delegation von Aufgaben

Delegation von Pflegepersonal auf
Pflegepersonal?

Grundsätzlich zulässig

Aber: Kontrolle und Überwachung!

Einzelfragen der Arzthaftung Haftungsrisiko – Sturz des Patienten

Sturz als „voll beherrschbares Risiko“?

Folge: Beweislastumkehr beim
Behandlungsfehler

Grundsätze:

- Voll beherrschbares Risiko, wenn
Pflegepersonal beteiligt ist
- Sonst: Einzelfallbetrachtung – war
Sturzneigung vorhersehbar?

Einzelfragen der Arzthaftung Haftungsrisiko – Sturz des Patienten

Erkennbar sturzanfällige Patienten

Einwilligung in Fixierung/Bettgitter?

Ohne Einwilligung: hohe Hürden für
Zwangsmaßnahmen

- Grundrechte des Patienten!
- Ohne Einwilligung: Vormundschaftsgericht

Einzelfragen der Arzthaftung Haftungsrisiko - Lagerungsschäden

Auch hier: „voll beherrschbares Risiko“ und
Beweislastumkehr?

Grundsatz: Krankenhaus muss sich entlasten!

Konsequenz: Dokumentation!

Patientenverfügung

Grundsatzentscheidung BGH in 2003:
Patientenverfügung zu beachten

Ist der Wille zu ermitteln?

Ist es noch der aktuelle Wille?

Hat Erkrankung einen irreversibel
tödlichen Verlauf genommen?

Patientenverfügung

Fehlen einer Patientenverfügung:
mutmaßlicher Wille zu ermitteln?

Sonst: Entscheidung des Betreuers

Bei indizierter und sinnvoller ärztlicher
Maßnahme: Zustimmung

Vormundschaftsgericht nötig

Haftung für Wertsachen

Grundlage: Der Krankenhausvertrag
enthält auch Beherbergungselemente

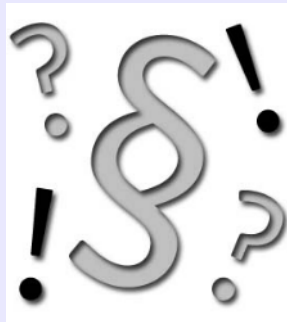
Haftungsgrundsätze nach dem
Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Haftung für Wertsachen

Handhabung in der Praxis: Regelung durch
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Leichte Fahrlässigkeit: Haftungsausschluss
für eingebrachte Sachen

Aber: bei gesonderter Verwahrung Haftung
für jede Fahrlässigkeit



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**